



Satzung der Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten an wissenschaftlichen und künstlerischen Hochschulen Baden-Württemberg

Stand: 20. Februar 2018

Präambel

Zur Verwirklichung des politischen Auftrages der Gleichstellung von Frauen und Männern, der insbesondere durch das Hochschulrahmengesetz des Bundes, das Hochschulgesetz des Landes Baden-Württemberg und das Landesgleichstellungsgesetz des Landes Baden-Württemberg definiert wird, wirken die Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen des Landes Baden-Württemberg und die unter § 2 genannten weiteren Mitglieder in der Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten zusammen. Zur Erfüllung dieses Auftrages ist es ihr Ziel mit allen zuständigen politischen Institutionen, Gremien und Organen des Landes (und ggf. des Bundes) sowie mit anderen Institutionen, Vereinigungen und Verbänden zu kooperieren.

§ 1 Definition und Aufgaben

Die Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten an den wissenschaftlichen und künstlerischen Hochschulen Baden-Württembergs vertritt die Interessen der Wissenschaftlerinnen, Künstlerinnen und Studentinnen auf Landes- und Bundesebene sowie in der Öffentlichkeit. Die Mitglieder wirken bei der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen zur Durchsetzung der Chancengleichheit gemäß LHG und KITWG zusammen.

Sie nimmt folgende Aufgaben wahr:

- hochschul- und bildungspolitische Meinungsbildung
- Stellungnahmen zu Gesetzesvorlagen und Teilnahme an Anhörungsverfahren
- Beratung der politischen Akteur*innen zu aktuellen gleichstellungs- und
- hochschulpolitischen Themen und Programmen

§ 2 Mitglieder

(1) Mitglieder der Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten an den wissenschaftlichen und künstlerischen Hochschulen Baden-Württembergs sind die Gleichstellungsbeauftragten und ihre Stellvertreterinnen (LHG) sowie eine wissenschaftliche Chancengleichheitsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen

(KITWG), die Leitungen der Gleichstellungseinheiten (z. B. Büros, Referate, Geschäftsstellen), Referent*innen der Gleichstellungsbeauftragten bzw. die Gleichstellungsreferent*innen der in LHG §1 Satz 1,2 und 3 genannten Hochschulen.

(2) Die Leitung der Geschäftsstelle der LaKoG BW ist qua Funktion Mitglied.

§ 3 Stimmrecht

(1) Jede Hochschule - vertreten durch die Gleichstellungsbeauftragte (LHG), wissenschaftliche Chancengleichheitsbeauftragte (KITWG), hat eine Stimme in der Landeskongferenz, die sie an ein Mitglied ihrer Hochschule nach § 2 Abs. 1 übertragen kann.

(2) Die Leitung der Geschäftsstelle der LaKoG hat eine Stimme.

§ 4 Organe

Organe der Landeskongferenz sind:

- die Mitgliederversammlung der Landeskongferenz
- der Vorstand
- die Landessprecherin.

§ 5 Die Mitgliederversammlung der Landeskongferenz

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den unter §2 aufgeführten Personen

(2) Die Mitgliederversammlung der Landeskongferenz wird mindestens einmal im Semester vom Vorstand per E-Mail einberufen. Die Einberufung mit Tagesordnung erfolgt in der Regel mind. 4 Wochen vorher. Sie muss innerhalb von 6 Wochen einberufen werden, wenn Mitglieder von mindestens 8 Hochschulen dies verlangen.

(3) Die Mitgliederversammlung der Landeskongferenz ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, und wenn Mitglieder von mindestens 8 Hochschulen anwesend sind.

(4) Die Mitgliederversammlung der Landeskongferenz fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Hochschulen.



- (5) Über Satzungsänderungen darf nur beschlossen werden, wenn sie in der Einladung aufgeführt sind. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Hochschulen.

§ 6 Assoziierte Mitgliedschaft

- (1) Jedes Mitglied der LaKoG kann einen Antrag auf assoziierte Mitgliedschaft nach § 2 für eine Hochschule mit staatlicher Anerkennung in Baden-Württemberg (§ 70 LHG) stellen.
- (2) Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung vor, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt werden soll.
- (3) Auf Antrag beim Vorstand kann eine Person als zusätzliches Mitglied zunächst für ein Jahr benannt werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus der Landessprecherin sowie aus fünf weiteren der in §2 genannten Personen. Jeder Hochschultyp (Universitäten inkl. KIT, Pädagogische Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen) sowie mindestens eine weisungsgebundene wie auch mindestens zwei weisungsungebundene Person(en) müssen darin vertreten sein.
- (2) Der Vorstand wird von der LaKoG für zwei Jahre gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Häufigere Wiederwahl ist möglich, wenn die in §7 (1) der Satzung genannte Konstellation des Vorstands sonst nicht erfüllt werden kann.
- (3) Dem Vorstand gehört die Leitung der Geschäftsstelle der LaKoG an.
- (4) Der Vorstand entscheidet in eigener Verantwortung oder nach Weisung der Mitgliederversammlung über die Maßnahmen zur Umsetzung der in §1 genannten Aufgaben.
- (5) Er ist insbesondere zuständig für die inhaltliche Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

§ 8 Landessprecherin

- (1) Die Landessprecherin unterstützt die unter §2 genannten Mitglieder an den einzelnen Hochschulen und vertritt die Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten an wissenschaftlichen und künstlerischen Hochschulen Baden-Württembergs nach außen.



Sie knüpft Kontakte zu den hochschul- und bildungspolitischen Meinungsbildenden und vertritt die Interessen der LaKoG in der Öffentlichkeit.

- (2) Sie wird auf zwei Jahre gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.
- (3) Als Landessprecherin gewählt werden kann eine – in der Regel nach LHG und KITWG weisungsungebundene – Person aus dem Kreis der in § 2 genannten Mitglieder.
- (4) Läuft ihre Amtszeit an der Hochschule im Laufe ihrer Amtsperiode als Landessprecherin aus, so kann sie dennoch bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode als Landessprecherin das Amt der Landessprecherin ausüben.

§ 9 Geschäftsstelle

- (1) Die LaKoG-Geschäftsstelle unterstützt die Mitglieder der LaKoG, informiert und koordiniert die laufenden Aktivitäten. Sie initiiert Projekte zu gleichstellungspolitischen Themen und wirkt an der hochschul- und bildungspolitischen Meinungsbildung und der Darstellung von Gleichstellungsinteressen in der Öffentlichkeit mit.
- (2) Die LaKoG-Geschäftsstelle unterstützt die Vertretung der Interessen der Studentinnen, Künstlerinnen und Wissenschaftlerinnen auf Landesebene. Durch eigene Angebote für (Nachwuchs-)Wissenschaftlerinnen, Künstlerinnen und Studentinnen, die Koordination von zielgruppen-spezifischen Förderprogrammen sowie die Information über Möglichkeiten der Nachwuchsförderung unterstützt die LaKoG-Geschäftsstelle Frauen im akademischen Bereich.
- (3) Die Geschäftsstelle wird von einer Leitung geführt, die stimmberechtigtes Mitglied des Vorstands und der LaKoG ist.
- (4) Die Geschäftsstelle hat ihren Sitz in Stuttgart.

§ 10 Wahlen

Die Wahlen erfolgen nach der Wahlordnung.

§11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Verabschiedung, 20.2.2018, in Kraft.